

er verworfenen Sätze die größtmögliche Roto-
 jetät geben und ihre Nachachtung einschärfen,
 ber den Charakter der frühern Verurtheilung
 nicht wesentlich ändern wollte. Es fehlen mit
 nem Worte durchschlagende Gründe für die Be-
 weisung der oben gestellten Frage; ist sie aber
 vorläufig auch nur zweifelhaft, so ist sie praktisch
 zu verneinen. — Dagegen ist es unbestreitbar,
 daß dem Syllabus durch die allgemeine Annahme
 an Seiten des Episcopates nachträglich daselbe
 gesehen zu Theil geworden ist, welches einer Ent-
 scheidung ex cathedra zukommt. Die Thatfache
 der Annahme durch die Bischöfe steht fest (vgl.
 die Adresse an den Papst im J. 1867, abgedruckt
 in „Katholik“ 1867, II, 137 ff., gegen welche
 sich von keinem Competenten Widerspruch erhoben
 hat); der Satz, daß auch dem magisterium ordi-
 narium der Kirche Unfehlbarkeit in der Lehre
 in der Verdammung von Irrthümern und
 was in demselben Umfange zukommt wie dem
 magisterium extraordinarium des Papstes, ist katholischer
 Glaubenssatz.

III. Steht es demnach fest, daß alle im Sylla-
 bus verworfenen Sätze als falsche und verwerfliche
 zu betrachten sind, so verdient jeder derselben
 die theologische Censur. Doch braucht dieß nicht
 immer die schlimmste und schärfste der Hä-
 ke, bezw. des theologischen Irrthums zu sein;
 namentlich ist das in der Ueberschrift des Sylla-
 bus vorkommende Wort error sicher nicht in
 dem streng theologischen, sondern im weitern
 Sinne zu verstehen. In der That stehen unter den

Syllabus verurtheilten Irrthümern neben
 manchen sogar grundstürzenden Häresien andere
 Irrthümer, die bloß als verwegene, scandalös u. s. w.
 bezeichnet sind; welche von den verschiedenen
 theologischen Censuren (s. d. Art.) den einzelnen
 Irrthümern beizulegen ist, muß die theologische Einzel-
 untersuchung feststellen. — Ferner ist es klar, daß,
 alle im Syllabus und in der Encyclica Quanta
 ra kirchlich verurtheilten Sätze als falsch und
 katholisch gelten müssen, ihre Gegensätze wahre
 katholische Lehren sind. Diese Gegensätze richtig
 festzustellen ist indessen im concreten Falle durch-
 aus nicht immer leicht, zumal dann, wenn es sich
 um zusammengesetzte oder modale Sätze handelt,
 wie dort, wo ein theoretischer Irrthum sich unter
 der Form einer historischen Thatfache verbirgt.
 Ist wohl zuzusehen, wo der Irrthum steckt,
 so ob z. B. die These bloß verurtheilt ist, weil
 zu sicher und zu abspredend, weil sie zu all-
 gemein gefaßt oder sonst übertrieben ist u. dgl.
 Deshalb soll in der folgenden Aufzählung der in
 Encyclica Quanta cura und im Syllabus
 verworfenen Irrthümer überall, wo ihr Gegensatz
 nicht offen zu Tage liegt, derselbe entweder bei-
 gegeben oder wenigstens angedeutet werden.

IV. Die 16 in der Encyclica Quanta cura
 verworfenen Sätze sind folgende: 1. Die beste
 Verfassung der öffentlichen Gesellschaft und der
 weltliche Fortschritt fordern durchaus, daß die

weltliche Gesellschaft ohne irgend welche Rück-
 sicht auf die Religion und als ob diese nicht
 existirte, oder wenigstens ohne irgend einen Unter-
 schied zwischen der wahren Religion und den
 falschen zu machen, regiert werde. — 2. Der beste
 Zustand der Gesellschaft ist dort vorhanden, wo
 für die weltliche Macht keine Pflicht anerkannt
 wird, die Verlezer der katholischen Religion mit
 gesetzlichen Strafen zu züchtigen, außer wenn der
 öffentliche Friede solches fordert. — 3. Gewissens-
 und Kultusfreiheit ist das Recht eines jeden Men-
 schen; es ist ein Recht, welches durch das Gesetz in
 jedem wohl eingerichteten Staate verkündigt und
 geschützt werden muß; und die Bürger haben das
 Recht auf eine vollständige, durch keine staatliche
 oder kirchliche Auctorität zu beschränkende Freiheit,
 alle ihre Gedanken durch Reden oder die Presse
 oder durch sonstige Mittel kundzugeben und zu
 veröffentlichen. — 4. Der in der sog. öffentlichen
 Meinung oder sonstwie kundgegebene Volkswille
 ist das höchste, von jeglichem göttlichen und
 menschlichen Rechte unabhängige Gesetz; und in
 der Politik kommt den vollendeten Thatfachen,
 eben weil sie vollendet sind, Reichskraft zu. —
 5. Man muß den Bürgern und der Kirche die
 Befugniß entziehen, öffentlich Almosen aus christ-
 licher Liebe zu geben, und das Gesetz abschaffen,
 welches mit Rücksicht auf die Gott gebührende
 Verehrung an bestimmten Tagen knechtliche Ar-
 beiten untersagt. Jene Befugniß und dieses Gesetz
 sind den Grundätzen der richtigen Socialpolitik
 zuwider. — 6. Die häusliche Gesellschaft oder die
 Familie leitet ihren ganzen Daseinsgrund einzig
 vom staatlichen Rechte ab; und somit entstammen
 alle Rechte der Eltern über ihre Kinder, und vor
 Allem das Recht auf die Erziehung und den Unter-
 richt derselben, nur dem staatlichen Gesetze und
 sind von ihm abhängig. — 7. Dem Clerus, als
 dem Feinde des wahren und nützlichen Fort-
 schrittes der Wissenschaft und der Civilisation, ist
 die Sorge und das Amt des Jugendunterrichtes
 und der Jugendberziehung vollständig zu nehmen.
 (Gegensatz: Der Clerus ist dem wahren und wahr-
 haft nützlichen Fortschritte nicht feind; und des-
 halb ist ihm auch nicht die Sorge und das Amt
 des Jugendunterrichtes und der Jugendberziehung
 zu nehmen.) — 8. Die Gesetze der Kirche ver-
 pflichten nicht im Gewissen, es sei denn, die welt-
 liche Gewalt habe sie promulgirt. — 9. Die Er-
 lasse und Decrete der römischen Päpste hinsichtlich
 der Religion und der Kirche bedürfen der Sanction
 und der Bestätigung oder wenigstens der Zustim-
 mung der Staatsgewalt. (Gegensatz: Sie bedürfen
 weder des Einen noch des Andern [vgl. Conc. Va-
 tic. Sess. IV, c. 3].) — 10. Die apostolischen
 Constitutionen, welche die geheimen Gesellschaften,
 ob sie nun einen Eid zum Geheimhalten fordern
 oder nicht, verwerfen und ihre Anhänger und Be-
 günstigten mit dem Kirchenbanne belegen, haben in
 den Ländern, wo die weltliche Macht derartige
 Gesellschaften duldet, keine Kraft. — 11. Die vom